



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Annemarie Bernecker Zur Tiberius-Inschrift von Saepinum

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **6 • 1976**

Seite / Page **185–192**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1453/5802> • urn:nbn:de:0048-chiron-1976-6-p185-192-v5802.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ANNEMARIE BERNECKER

Zur Tiberius-Inschrift von Saepinum*

Seit Jahren ist der Archäologie eine Inschriftenergänzung bekannt, die altgewohnte Vorstellungen über die tribunizische Gewalt bei Augustus und Tiberius widerlegt. Es handelt sich um die Restaurierung von CIL IX 2443 am sog. Bovianer Tor der samnitischen Landstadt Saepinum.¹ Eine ausführliche Darstellung gibt B. ANDREAE im «Archäologischen Anzeiger» von 1959 (S. 226 ff.). Der Bericht stützt sich «auf den knappen bebilderten Führer von V. Cianfarani»² und sagt bezüglich der hier interessierenden Inschrift, daß zwischen zwei gefesselten Barbaren «die große Dedikationsinschrift (CIL IX 2443) mit den originalen Fragmenten und mit Hilfe der Überreste derjenigen der anderen Tore wieder angebracht worden (ist), aus der sich das Dedikationsdatum 4 n. Chr. ergibt.»³ Die Abbildung Nr. 64 zu diesem Bericht zeigt das wiedererichtete Tor mit der vervollständigten, deutlich lesbaren Inschrift:

TI CLAUDIUS TI F NERO PONT COS II IMP II TRIB POTEST VI
NERO CLAUDIUS TI F DRUSUS GERMANICUS AUGUR COS IMP
MURUM PORTAS TURRIS S P F C

Die Inschriftenfunde haben also die in CIL IX 2443 vorgenommenen Ergänzungen bestätigt (zu den Abweichungen s. Anm. 6). Auffallend ist folgendes: Früher brach der Text im V von *trib. potest.* ab (Längsbruch), jetzt ist er bis zum Rand vollständig und lautet *trib. potest. VI*.⁴ Beim 3. Internationalen Kongreß für Epigraphik hatte CIANFARANI 1957 u. a. auch über die Wiederherstellung des Tores berichtet: «Le quattro porte cittadine erano sormontate da iscrizioni rammentanti la munificenza di Tiberio ancora principe imperiale – cui è associato il fratello Druso già defunto – alla cui cassa privata era dovuta la costruzione della cinta. Di ognuno

* Herrn Prof. Dr. S. LAUFFER möchte ich für seine Förderung dieser Veröffentlichung und wichtige Anregungen danken.

¹ Das heutige Sepino/Altilia, Prov. Campobasso, Italien.

² Guida alle Antichità di Sepino, Pleion-Milano 1958. CIANFARANI erwähnt einleitend MOMMSENS Besuch in Sepino 1845, sowie die 1926 von AMADEO MAIURI aufgenommenen Arbeiten. Kurz vor dem Krieg wurden die Arbeiten am Bovianer Tor begonnen und 1950 wieder fortgesetzt.

³ Vgl. auch G. ANNIBALDI, AA 1942, 344, u. Bull. Com. 1942, 68 f.

⁴ Siehe Photos der Verfasserin Taf. 15 und 16.

dei dokumenten, identisch im Text, si avevano frammenti più o meno numerosi; raccolti i già noti (C.I.L. IX, 2443 = Dessau, I.L.S. 147) e riuniti ad altri rinvenuti nel corso degli attuali lavori, s'è potuto stabilire la pertinenza di ciascuno ad ognuna delle quattro iscrizioni . . .».⁵

Demnach darf an der Echtheit der Ergänzung *trib. potest. VI* kein Zweifel bestehen.

Über die Wiederaufrichtung des Tores selbst gibt es keine Veröffentlichung. Die Berichte über die Arbeiten in Sepino vor und nach dem Kriege betreffen nicht das «Bovianer Tor».⁶ Die Ergänzung VI wurde aber für das Entstehungsjahr richtig ausgewertet, was ebenfalls bestätigt, daß es sich nicht um ein Ornament oder eine Rille im Stein handeln kann, sondern daß ein authentischer Neufund vorliegt.

Nachdem aber in den Berichten niemals deutlich gesagt wurde, welcher Art die Ergänzungen zu CIL IX 2443 waren, bzw. dem Bericht vor dem 3. Internationalen Kongreß für Epigraphik keine Abbildung der restaurierten Inschrift beilag, konnte die Restaurierung in ihrer zweifachen Bedeutung hinsichtlich der Aussage zur Biographie des Tiberius wie zur Geschichte der tribunizischen Gewalt nicht gewürdigt werden.⁷

In dieser Hinsicht ist *trib. potest. VI* aber von äußerster Wichtigkeit, weil nunmehr für das Datum der Adoption des Tiberius und das seiner erneuten Beleihung mit der tribunizischen Gewalt nicht mehr gleichzeitig der 26. 6. 4 angenommen werden kann.⁸ Aufgrund dieser Verbindung – die auf Berichte von Dio und Sueton

⁵ V. CIANFARANI, Vecchie e nuove iscrizioni Sepinati, in: Atti del terzo Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina, Roma 1957, 371–380, Zitat S. 373. Vgl. Artikel «Sepino» in Enciclopedia dell'Arte Antica Classica e Orientale, Rom 1966, Bd. VII, 201–203 mit schönen Abbildungen des Tores, ebenso TH. KRAUS, Römisches Weltreich (Propyläen-Kunstgeschichte Bd. II), Berlin 1967, Abb. 40, Kommentar S. 170.

⁶ NSA 1926, 244–251 (A. MAIURI): Cippi und Akropolis von Terravecchia. – NSA 1929, 213–219 (A. MAIURI): tribunal columnatum. – NSA 1951, 88–106 (V. CIANFARANI): Theater. – Arch. Class. 10, 1958, 14–20 (G. AMBROSETTI, Testimonianze preaugustee da Sepino-Altília – mit kurzer Erwähnung des Bovianer Tores «2 d. C.»). – Arch. Class. 14, 1962, 80–107 (G. COLONNA, Saepinum – Ricerche di topografia sannitica e medievale). – Fast. Arch. 22, 1967, Nr. 5030 (V. CIANFARANI): Überblick. An sich können die Inschriften an den vier Stadttoren nicht gleichlautend gewesen sein. Wie wäre sonst die jetzige Fassung IMP II möglich gegenüber IMP I (CIL IX 2443 Block b). Die laut Fragment g vorgenommene Ergänzung D(E) (3. Zeile zwischen Block a und b) fehlt jetzt. M. GAGGIOTTI erwähnt neuerdings (La Fontana del Grifo a Saepinum, Documenti di Antichità italiane e romane III, 1973, S. 32/33, Abb. 16 b) für die «Porta Benevento» eine anders gestaltete Inschriftenplatte mit POTEST V/R COS IMP II (in 2 Zeilen, von V ist nur die untere Spitze erhalten). – Zum IMP II des Drusus s. CIANFARANI I. c., AE 1959, 278.

⁷ AE 1959, S. 70–72; Nr. 276–284 sind dann die von CIANFARANI erwähnten Neufunde veröffentlicht. Die Frage Drusus oder Nero (CIANFARANI I. c. 376 Nr. 4) ist verschiedentlich besprochen worden.

⁸ Vgl. bes. DEGRASSI, Inscr. It. XIII, II, S. 473. H. VOLKMANN, Res Gestae Divi Augusti, Berlin 1964, S. 16, Z. 28/30: Die *trib. potestas* zählte Aug. vom 26. 6. 23 an.

zurückgeht⁹ – wurde dieses Monatsdatum auch als Stichtag der tribunizischen Jahreszählung für Augustus und Tiberius angesehen. Diese Auffassung gilt seit langem.¹⁰ Ihr widerspricht jedoch die Inschrift am Bovianer Tor von Saepinum, weil dort Tiberius bereits seine tribunizische Gewalt im sechsten Jahr zählt, aber noch seinen ursprünglichen Namen – der sich bei der Adoption in Tiberius Julius Caesar änderte – trägt.¹¹

Welche Folgen ergeben sich daraus? Mit der Frage des «tribunician day» der Kaiser hat sich ausführlich MASON HAMMOND beschäftigt.¹² Er nahm an, daß für Tiberius während der Regierungszeit des Augustus der Stichtag der tribunizischen Gewalt mit dem des Augustus identisch war und Tiberius später den 26. 6. oder 1. 7. wie Augustus beibehielt. Augustus habe wahrscheinlich den Tag für die Zählung benutzt, an dem er die tribunizische Gewalt durch Gesetz der Komitien erhalten habe, bzw. den in diesem Gesetz genannten Tag. Die Volksversammlung könne – aufgrund eines Senatsbeschlusses – tätig geworden sein, bevor Augustus das Konsulat im Jahre 23 v. Chr. niedergelegt habe, und das Gesetz hätte dann den Tag des Rücktritts als Beginn der lebenslänglichen tribunizischen Gewalt angenommen.¹³

⁹ Dio 55, 13, 1a–2: Μετὰ δὲ ταῦτα Κελτικῷ πολέμου κενινημένου αὐτὸς ὑπὸ τῆ γήρας καὶ νόσου κεκημηκὸς ἔχων τὸ σῶμα καὶ ἐκστρατεῦσαι μὴ οἶός τε ὄν, πῆ μὲν ὑπο τῶν πραγμάτων ἀναγκασθεὶς πῆ δ' ὑπὸ τῆς Ἰουλίας ἀναπεισθεὶς (ἦδη γὰρ αὕτη ἐκ τῆς ὑπερορίας κατήχθη), [Zon. 10, 36]. <τὸν> Τιβέριον καὶ ἐποιήσατο καὶ ἐπὶ τοὺς Κελτοὺς <ἔξεπεμψε>, τὴν ἐξουσίαν αὐτῷ τὴν δημορχικὴν ἐς δέκα ἔτη δούς. Suet. Tib. 15, 2: *Caio et Lucio intra triennium defunctis adoptiatur ab Augusto . . . 16, 1: data rursus potestas tribunicia in quinquennium . . . Vell. 2, 103, 3: itaque post Lucii mortem adhuc Gaio vivo facere voluerat atque eo vehementer repugnante Nerone erat inhibitus, post utriusque adulescentium obitum facere perseveravit, ut et tribuniciae potestatis consortium Neroni constitueret, multum quidem eo cum domi tum in senatu recusante, et eum Aelio Cato C. Sentio consulibus VI. Kal. Iulias, post urbem conditam annis DCCLIII, abhinc annos XXXVII adoptaret.* Velleius berichtet also die Adoption ebenfalls am 26. 6.; die Namensform Nero bei der Erwähnung der tribunizischen Gewalt könnte auf eine Verleihung vor der Adoption hinweisen. Zur Adoption gibt eine ausführliche Darstellung H. U. INSTINSKY, Augustus und die Adoption des Tiberius, *Hermes* 94, 1966, 324–343. – Aus der Biographie des Tiberius ist nichts über seine Spende des Mauerrings für die kleine Stadt Saepinum bekannt. Im Gegensatz zu Augustus baute er nicht viel. Zweimal hat er aber nach seiner Adoption Stiftungsinschriften gesetzt unter Erwähnung seines Bruders Drusus: beim Tempel des Castor und Pollux in Rom 6 n. Chr. (Dio 55, 27, 4) und am Concordia-Tempel (Dio 56, 2, 1). Das betraf die Fertigstellung jahrzehntealter Bauvorhaben, sonst vermied Tiberius nach der Adoption selbständige Spenden (Suet. Tib. 15, 2).

¹⁰ Inscr. It. XIII, I, S. 157 (23) und XIII, I, S. 218 (34). Nachdem Dio 58, 24, 1 die Jahreskonsuln 34 erwähnt, wird der 26. 6. sogar als *dies imperii* des Tiberius in Betracht gezogen.

¹¹ RE 10, 1917, 478–536 s. v. Julius Nr. 154.

¹² M. HAMMOND, The Tribunician Day in the Early Empire, *MAAR* 15, 1938, 23–61.

¹³ MOMMSEN, Staatsrecht II 797 A. 3, hatte angenommen, daß Augustus 23 v. Chr. das Konsulat nach vollen 6 Monaten niederlegte und die tribunizische Gewalt am 1. 7. übernahm. HAMMOND gibt HIRSCHFELDS Überlegungen (O. HIRSCHFELD, Das Neujahr des

Nach unseren Quellen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem 26. 6. und der tribunizischen Gewalt nur im Jahre 30 v. Chr.: Der Senat erklärte diesen Tag zum Glückstag wegen des Falls von Alexandrien und beschloß, dem Augustus die tribunizischen Ehrenrechte auf Lebenszeit zu übertragen.¹⁴ Aber erst nach der neuerlichen Verleihung im Jahre 23 v. Chr. begann Augustus dieses Amt jährlich in seiner Titulatur aufzuführen. Die Verbindung zwischen dem 26. 6. und der tribunizischen Gewalt, die bei diesem Anlaß hergestellt wird, geht zurück auf den Bericht Dios und die Fasten der *Feriae Latinae*.¹⁵ Obwohl die Verbindung nahe liegt, sagen die Quellen nicht ausdrücklich, daß das Amt am 26. 6. übernommen wurde, sondern nur anläßlich der *Feriae Latinae*, und zwar im Zeitraum zwischen dem 14. 6. und 15. 7.

Die *Feriae Latinae* waren das uralte Frühlingsfest der 30 Staaten des Latinischen Bundes, angeblich von Aeneas gestiftet.¹⁶ Seit Rom das Fest leitete, wurde das Datum durch Edikt der Konsuln festgelegt.¹⁷ Vor Rom scheint Bovillae das Fest geleitet zu haben, wo die Gens Julia ihr Heiligtum und das erbliche Priesteramt innehatte. Dieses erbliche Priesteramt muß Augustus 23 v. Chr. besessen haben, als er noch nicht Pontifex Maximus war.¹⁸ Das Fest war außerordentlich ehrwürdig, seiner Observanzen mußten genauestens eingehalten werden. In dem schwierigen Jahr 23 v. Chr. kann es für Augustus interessant gewesen sein, an die einschlägigen

tribunicischen Kaiserjahres, Wiener Studien 1881, 97–108) zu sehr vereinfacht wieder, wenn er sagt, dieser haben den 26. 6. vertreten «by the fact that on June 26, 4 B.C.(!) Tiberius was adopted by Augustus and that this day may have been chosen as the anniversary of the original grant of the tr. p. to Augustus».

¹⁴ Dio 51, 19, 6 – die *sacrosanctitas* und das *ius auxilii ferendi*.

¹⁵ Dio 53, 32, 3 + 5: διατάξας δὲ ταῦτα ὡς ἕκαστα, ἀπέπειε τὴν ὑπατείαν ἐς τὸ Ἀλβανὸν ἐλθόν· ἐπεὶ γὰρ αὐτός, ἐξ οὐπερ τὰ πράγματα κατέστη, καὶ τῶν ἄλλων οἱ πλείους δι' ἔτους ἤρξαν, ἐπισχεῖν τε τοῦτο αὐθις, ὅπως ὅτι πλείστοι ὑπατεύουσιν ἠθέλησε, καὶ ἔξω τοῦ ἄστεως αὐτὸ ἐποίησεν, ἵνα μὴ κωλυθῆ. (5) καὶ διὰ ταῦθ' ἡ γεροῦσία δῆμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσαστο, καὶ χαρακτηρίζειν αὐτῷ περὶ ἑνός τινος ὅπου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἑκάστην βουλήν, κἂν μὴ ὑπατεύῃ, ἔδωκε, τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἔσοει καθάπαξ ἔχειν ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὐθις ἀνανεοῦσθαι, καὶ ἐν τῷ ὑπέρῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχυεῖν ἐπέτρυσεν.

Inscr.It. XIII, I, S. 151 (23): [*imp. Caesare XI C*]n. *Pisone cos.* // [*l. f.*] *Iul.* // [*. . . imp. Caes*]ar in monte fuit // [*. . . . imp. Ca*]esar *cos. abdicavit* – u. S. 157 (23).

¹⁶ K. LATTE, Römische Religionsgeschichte, München 1960, 144; A. ALFÖLDI, Early Rome and the Latins, Ann Arbor 1963, 29; R. MERKELBACH, Aeneas in Cumae, MH 18, 1961, 89 ff.

¹⁷ ALFÖLDI 29: jedenfalls nach 338 v. Chr.

¹⁸ ALFÖLDI 242; S. WEINSTOCK, Divus Julius, Oxford 1971, 7. Caesar betonte den König und Diktator von Alba, als er im Jahre 44 v. Chr. im königlichen Ornat von den *Feriae Latinae* in die Stadt zurückkehrte (Dio 44, 4, 3; Suet. Caes. 79, 1). – Augustus wurde erst nach dem Tode des Lepidus 12 v. Chr. Pontifex Maximus (H. VOLKMANN, l. c., S. 22, Z. 23/28).

Traditionen anzuknüpfen.¹⁹ Die Wiederholung der *Feriae* Ende Oktober 23 erklärt sich vielleicht aus der Niederwerfung der Verschwörung des Murena und Caepio.²⁰

Wenn man im Jahre 23 v. Chr. die Übernahme der tribunizischen Gewalt am 26. 6. annehmen will – parallel zum Senatsbeschluß des Jahres 30 v. Chr. –, so sind doch zwei besondere Umstände zu beachten: Der 26. 6. liegt im Abstand der üblichen Eidesfrist von 5 Tagen zum 1. 7., und die Übernahme erfolgte im Anschluß an die Niederlegung des Konsulats. Daher könnte das historische Datum möglicherweise der 1. 7. sein, während sich eine vorzeitige Niederlegung des Konsulats aus diesem Anlaß nicht wiederholt hat.²¹

Diese Einschränkungen erscheinen angebracht, wenn wir die weiteren Übertragungen der tribunizischen Gewalt – auch an Kollegen der Kaiser – untersuchen.²²

Augustus nahm zuerst 18 v. Chr. seinen engsten Mitarbeiter M. Vipsanius Agrippa zum Kollegen in der tribunizischen Gewalt, mit Erneuerung im Jahre 13 v. Chr.²³

Der nächste Kollege des Augustus in der tribunizischen Gewalt war dann Tiberius, zunächst 6 v. Chr. für fünf Jahre.²⁴ Er hatte für das volle Jahr 7 v. Chr. sein zweites Konsulat geführt, so daß <verwaltungstechnisch> keine Parallele zum Jahre 23 v. Chr. bestand. Ebenso wenig hätte sie bei der Erneuerung im Jahre 4 n. Chr. vorgelegen, da Tiberius in diesem Jahr nicht Konsul war. Daß der 26. 6. 4 für die tribunizische Gewalt ausfällt, bestätigt ja die Inschrift am Bovianer Tor von Saepinum. Im Jahre 13 n. Chr. folgte dann die Erneuerung der tribunizischen Gewalt, anscheinend im Frühjahr.²⁵ Als regierender Kaiser hatte Tiberius dann die

¹⁹ SH. JAMESON, 22 or 23?, *Historia* 17, 1969, 204–229, mit Hinweis auf *Inscr. It.* XIII I, S. 157, zum 26. 6.; BALSDON, *Gnomon* 33, 1961, 395. – Zu den *Feriae Latinae*: G. WISSOWA, *Religion und Kultus der Römer*, Nachdr. München 1971, 124; ALFÖLDI, l. c.; WEINSTOCK, l. c. 322–5.

²⁰ JAMESON, l. c., zu Dio 54, 3, 8; HIRSCHFELD, l. c., dachte an einen Zusammenhang mit den *ludi saeculares*.

²¹ Erneuerungen der tribunizischen Gewalt gibt es nur für die Kollegen der Kaiser in dieser Befugnis. Augustus selbst starb am 19. 8. 14 n. Chr. im 37. Jahr seiner *trib. potest.*, so daß der Stichtag jedenfalls in der ersten Jahreshälfte lag.

²² Diese *conlegae* behandelt HAMMOND, l. c., nicht. Siehe dazu aber N. DEGRASSI, *Le iscrizioni di Brescia con una serie di nome di imperatori*, *RPAA* 42, 1969–70, 135–172. Auf der wahrscheinlich 73 n. Chr. gleichzeitig mit dem Capitolium von Brescia entstandenen Inschriftenwand erscheinen die in der *lex de imperio Vespasiani* anerkannten Vorläufer und die *socii* – ohne Erwähnung ihrer Konsulate. Von den erhaltenen Eintragungen erwähnt erst Nerva seine Konsulate. Vgl. insbes. ab S. 165.

²³ Dio 54, 12, 4 und 54, 28, 1; das letzte (3.) Konsulat hatte Agrippa schon 27 v. Chr. bekleidet. Er starb in seiner *trib. pot.* VI, um den 20. 3. 12 v. Chr. (Dio 54, 28, 3), wahrscheinlich vor den *Feriae Latinae*, auf die sich das Omen des Blitzschlags bezog (Dio 54, 29, 7).

²⁴ Dio 55, 9, 4; die fünf Jahre liefen 2/1 v. Chr. aus. Daher wird die Inschrift CIL IX 2443 nach der alten Lesung *trib. po[est] V* auf 752/3 a. u. c. datiert.

²⁵ Dio 56, 28, 1. Vielleicht sollte man an ein Datum vor dem 13. 4. 13 denken, an dem Augustus sein Testament machte? Suet. Aug. 101.

tribunizische Gewalt auf Lebenszeit inne. Er starb am 16. 3. 37 noch im 38. Jahr seiner tribunizischen Gewalt, also vor Beginn der neuen Jahreszählung.

Der letzte der assoziierten Inhaber²⁶ der tribunizischen Gewalt war dann Drusus Caesar. Er erhielt sie im Jahre 22 n. Chr., nachdem er 21 sein zweites Konsulat geführt hatte. Mit der Verleihung befaßte sich eingehend R. S. ROGERS,²⁷ der zu dem Schluß gelangte, daß das Datum im April lag. Tiberius, der sich seit 21 in Campanien aufhielt, stellte Anfang des Jahres 22 den Antrag schriftlich an den Senat. Drusus, der ebenfalls nicht in Rom war, bedankte sich schriftlich.²⁸ Die Verleihung muß erfolgt sein, bevor Tiberius wegen Livias Erkrankung nach Rom zurückkehrte.²⁹ Als Drusus am 14. 9. 23 starb, war er im zweiten Jahr Inhaber der tribunizischen Gewalt.

Im Jahre 22 könnte also ein Zusammenhang zwischen der Verleihung der tribunizischen Gewalt und den *Feriae Latinae* bestehen, der leider nicht nachweisbar ist, weil die Eintragungen der *Feriae* von 21 v. Chr. bis 39 n. Chr. einschließlich fehlen.³⁰ Traditionelle und religiöse Überlegungen hätten eine solche Verbindung, wie sie 23 v. Chr. bestand, nahegelegt. Schließlich würde die Übernahme anläßlich eines beweglichen Festes die beste Begründung dafür bieten, daß sich der Jahrestag der tribunizischen Gewalt nie zum Staatsfeiertag entwickelte.³¹

²⁶ Für einen möglichen weiteren Sozius der tribunizischen Gewalt haben wir nur Dios Hinweis (58, 9, 4): L. Aelius Seianus glaubte am 18. 10. 31, daß sie mit der kaiserlichen Botschaft aus Capri für ihn beantragt würde. Deutet die Niederlegung des Konsulats am 8. 5. 31 (Suet. Tib. 26, 2) darauf hin, daß Seian im Frühsommer schon die tribunizische Gewalt erhalten sollte? Daß Tiberius das unter dem Vorwand der Krankheit (Dio 58, 4, 3) hinausschob?

²⁷ R. S. ROGERS, *Drusus Caesar's Tribunician Power*, *AJPh* 61, 1940, 457–459.

²⁸ Tac. ann. 3, 59, 4: *litora et lacus Campaniae cum maxime peragrantem* – nahm Drusus an den *Feriae Latinae* teil?

²⁹ Ann. 3, 64, 1: kurz nach der Weihe des *Signum Divi Augusti* am Marcellustheater (CIL I, S. 236 = 23. 4. 22, Stiftungstag der *Venus Erucina* an der *Porta Collina*).

³⁰ *Fasti Feriarum Latinarum*, *Inscr. It. XIII*, I, S. 151–2.

³¹ Die Kaiser erhielten die tribunizische Gewalt auf Lebenszeit durch Gesetz, die *socii* durch Senatsbeschluß aufgrund kaiserlichen Antrags. Zur Jahreszählung s. HAMMOND, l. c., insbes. *Vespasian* S. 33 ff. zur Entwicklung des «tribunician year into a regnal one» (S. 38); Trajan wechselte den Stichtag auf den Amtsantritt der *tribuni plebis*. – N. DEGRASSI, l. c., stellt in seinen abschließenden Ausführungen die tribunizische Gewalt als «the veritable arcanum imperii» (R. SYME, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 337) heraus, insbesondere durch den Hinweis auf die *Fasti Capitolini* und *Praenestini*, wo der Inhaber der tribunizischen Gewalt vor den Jahreskonsuln erscheint. Dementsprechend fehlt die Zählung der Konsulate bei den Inschriften von *Brescia*. Bedeutungsvoll der von Tacitus, ann. 3, 57, 3 erwähnte Antrag: Nachdem die Erstverleihung der tribunizischen Gewalt vor den *Feriae Latinae* 23 v. Chr. lag und dieser Anlaß für die Übernahme des Amtes gewählt wurde, könnte er ohne weiteres dieses jährlich wiederkehrende Fest mit seinen julischen Associationen – s. a. R. SCHILLING, *La religion romaine de Venus*, Paris 1954, 85 – für die Zählung zugrunde gelegt haben.

Wenn aber der Zusammenhang zwischen dem 26.6. und der tribunizischen Gewalt entfällt, ist auch die Motivation hinfällig, die für das Adoptionsdatum des Tiberius daraus entwickelt wurde. Dieses Ereignis hatte Augustus mit seiner Sorge für das Wohl des Staates erklärt.³² «Gerade bei einer so abergläubischen Natur, wie Augustus, der, selbst für unbedeutende Handlungen, ungünstige Tage zu wählen ängstlich vermied, werden wir annehmen dürfen, daß er für eine solche, nicht allein in seiner Regierung epochemachende, sondern den Charakter des Prinzipates überhaupt bestimmende Neuerung einen bedeutsamen Ausgangspunkt gesucht und auch gefunden hat.»³³

Erschwerend kommt hinzu, daß Juli – nach der Adoption am 26. 6. 4 – sehr spät war für die Abreise des Tiberius zu einem ausgedehnten Feldzug nach Germanien.³⁴ Gaius war am 21. oder 22. 2. 4 gestorben.³⁵ Velleius sagt ja, daß Augustus noch zu Lebzeiten des Gaius beabsichtigte, Tiberius zu adoptieren – wohl nachdem Gaius seine Abkehr vom politischen Leben erklärt hatte.³⁶ Das Problem wird daher nicht erst in den letzten vier Monaten vor der Durchführung der Adoption behandelt und entschieden worden sein – auch wenn diese Adoption *lege curiata* (immerhin des 45jährigen *paterfamilias* der Gens Claudia, der Inhaber der tribunizischen Gewalt war), ebenso wie die anderen Adoptionen mit ihren Auswirkungen auf Roms erste Familie³⁷ und der mehrjährige Feldzug im Norden umfangreiche Vorbereitungen erforderten. Hätte sich aber kein anderer Tag finden lassen als der der *Lares viales*?³⁸ Die fünftägige Eidesfrist zum 1. 7. war ja für die Adoption gewiß uninteressant.

Neben der Staatsreligion wird auch der Kult der Gens Julia hier in Betracht zu ziehen sein. Dieser betraf insbesondere Venus und Aeneas-Julus. Aus den Jahren nach der Adoption des Tiberius sind schmeichelhafte Gleichungen des kaiserlichen Paares zu Juppiter und Venus Genetrix geläufig – ihr Sproß wäre der Pius Aeneas.³⁹

³² Suet. Tib. 21, 3; Vell. 2, 104, 1. – J. BÉRANGER, *La prévoyance impériale*, Hermes 88, 1960, 475–492.

³³ HIRSCHFELD, l. c., in seinen Überlegungen zum 26. 6. 23 v. Chr.; er sah einen Zusammenhang zwischen Sommersonnenwende und Saecularspielen.

³⁴ S. o., Vell. 2, 105, 1–2: *transitus Visurgis, penetrata ulteriora*.

³⁵ F. Cupr. Inscr. It. XIII, I.

³⁶ Vell. 2, 102, 3.

³⁷ Suet. Aug. 65, 1; Adoption des Agrippa Postumus (Suet. Tib. 15, 2), des Germanicus durch Tiberius (ibid.), vielleicht Bekleidung des Claudius mit der *toga virilis* (Suet. Claud. 2). Die Adoptionen familiären Charakters erscheinen nicht in den Fasten.

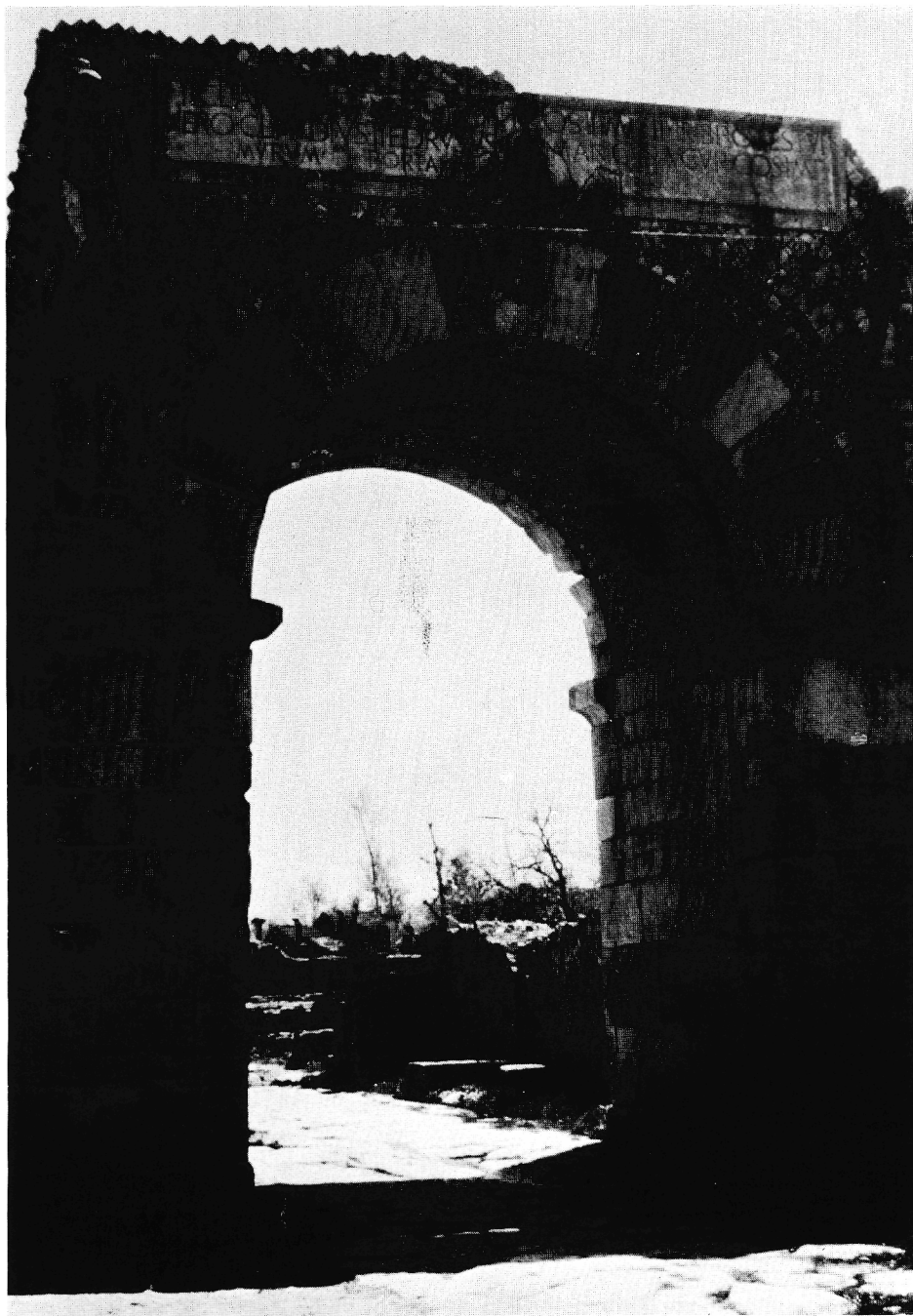
³⁸ Ovid, fasti 6, 785–790; ein Fest mit starkem Getränkekonsum, in den Vororten Roms gefeiert. Die Sommersonnenwende fiel auf den 24. 6.

³⁹ CIL II 2038: *Iulia Augusta genetrix orbis*. G. GREYER, *Livia and the Roman Imperial Cult*, AJPh 7, 1946, 222–252; Venus Genetrix mit Tiberius: L. POLACCO, *Il volto di Tiberio*, Rom 1955, 64. Tiberius hätte beinahe den Titel Pius erhalten (Suet. Tib. 16, 2), er betonte zwar seine Sterblichkeit, war aber mit Venus blutsverwandt (Tac. ann. 4, 43, 5).

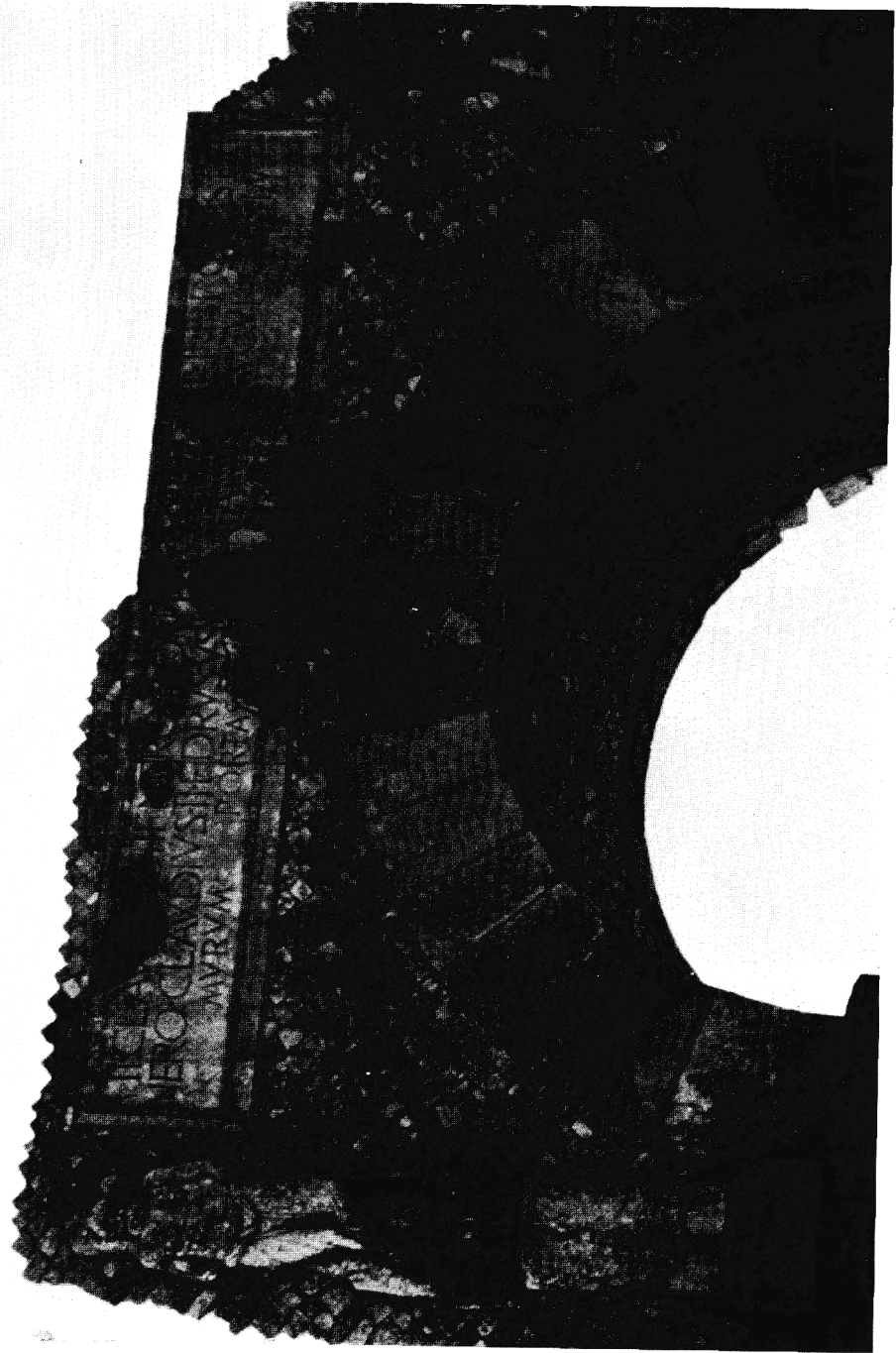
Über spätere Feiern des Adoptionstages gibt es keinen Hinweis. Möglicherweise fand jedoch die Weihe des Heiligtums der Gens Julia in Bovillae im Jahre 16 n. Chr. um den 26. 6. statt.⁴⁰

Ganz gleich, welcher Bedeutung des 26. 6. man den Vorzug gibt – mit der tribunizischen Gewalt hat er nach der jetzigen Rekonstruktion der Tiberius-Inschrift am ‚Bovianer Tor‘ von Saepinum nicht notwendig etwas zu tun.

⁴⁰ Diese Reise nach Bovillae war offensichtlich der Grund für die Abwesenheit des Kaisers vor den Sommerferien bzw. vor dem Prozeß gegen M. Scribonius Libo (Tac. ann. 2, 35, 1–3). Am 24. 6. dürfte der Tempel der Fors Fortuna (Ann. 2, 41, 1) geweiht worden sein (LATTE, Röm. Religionsgeschichte, 180). Für die Ausdehnung des Prozesses in die Senatsferien (Suet. Aug. 35, 3; Selbstmord Libos am 13. 9. 16 CIL I, S. 243) waren die von Tacitus (ann. 2, 30, 1 und 3) erwähnten Komplikationen maßgebend.



Saepinum, Bovianer Tor mit Tiberius-Inschrift. Zu S. 185ff. Foto: A. Bernecker.



Saeplinum, Tiberius-Inschrift am Bovianer Tor. Zu S. 185 ff. Foto: A. Bernecker.